



Geschäftsordnung des Elternbeirats der Münsterschule Zwiefalten vom 05.04.2022

Basierend auf das Schulgesetz für Baden -Württemberg (SchG) und auf der Verordnung des Ministeriums für Kultus- und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in den derzeit gültigen Fassungen, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

<h3>1. Abschnitt Allgemeines</h3>
--

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die

- §§ 55 und 57 SchG
- §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung,
- § 47 Abs. 7 SchG hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz
- § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats

1. Dem Elternbeirat der Münsterschule Zwiefalten gehören die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter der *Grund- und Realschule* an.
2. Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.
3. Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind *vertraulich* zu behandeln.

§ 3 Aufgaben

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Ihm obliegt es, die Interessen der Eltern zu vertreten, sie zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Der Elternbeirat setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein. Angelegenheiten einzelner Schüler bis zur Volljährigkeit können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung der Eltern der betroffenen Schüler behandeln.

<h3>2. Abschnitt Wahl der Funktionsinhaber</h3>
--

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung).

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, *ausgenommen* die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen, wie z.B. Ehegatten der Lehrer der Schule oder Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung, d.h. *innerhalb der ersten neun Schulwochen*.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Schriftführer) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

(2) Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin *schriftlich* erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert dieser jedoch zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu *Beginn der Sitzung* die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Das Wahlergebnis ist im *Protokoll* festzuhalten.

(4) Der Wahlleiter hat

1. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
2. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter *schriftlich* mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn *mindestens die Hälfte seiner Mitglieder* anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten § 26 Abs. 6 und § 18 Elternbeiratsverordnung:

1. die Wahl findet *durch Handzeichen* statt und hat auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu erfolgen.
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in *getrennten* Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur Neuwahl im kommenden Schuljahr

2. Scheidet eine der gewählten Personen vorzeitig aus ihrem Amt aus (Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit), ist eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit innerhalb von drei Wochen durchzuführen, für die die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Schulkonferenz und Schulbeirat</p>
--

§ 11a

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt *nach* der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;

2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass *in der Einladung* auf die Durchführung dieser Wahl *besonders hingewiesen* wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;

3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen *alle Schularten* vertreten sein. Für die Zusammensetzung der Schulkonferenz der Münsterschule Zwiefalten bedeutet dies:

- Der Schulleiter als Vorsitzender
- Der Elternbeiratsvorsitzende als stellv. Vorsitzender
- Der Schülersprecher
- Drei Vertreter der Lehrer
- Drei Vertreter der Schüler (mind. Klasse 7)
- Drei Elternvertreter

4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern *schriftlich* über das Protokoll mitzuteilen.

§11b Schulbeirat

Die Gemeinde Zwiefalten als Schulträger *hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten* Vertreter der Schulleitung, der Lehrer, der Eltern und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an ihrer Schule Religionsunterricht erteilen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden.

Für diesen Fall gelten die gewählten Vertreter aus der Schulkonferenz als Vertreter der Eltern im Schulbeirat.

<h3>4. Abschnitt Wahlanfechtung</h3>

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten *bis eine Woche nach der* Sitzung, in der die Wahl erfolgte, erhoben werden;
3. der Einspruch ist unter Darlegung der Gründe *schriftlich* beim Wahlleiter einzulegen;

4. über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat *binnen 3 Wochen* nach Einlegung des Einspruchs;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. Der Durchführungsverantwortliche der Wahlanfechtung hat die Entscheidung über den Einspruch schriftlich, unter Angabe der wesentlichen Gründe, dem Einsprecher sowie dem angefochtenen Elternvertreter mitzuteilen;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

<p>5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen</p>
--

§ 13
Aufgaben

(1) Der *Vorsitzende* vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Der *Schriftführer* hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Er unterzeichnet das Protokoll und legt es dem Elternbeiratsvorsitzenden zur Freigabe vor. Im Anschluss erfolgt eine Verteilung an alle Mitglieder des Elternbeirats und an die Schulleitung.

§ 14
Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch *zweimal in jedem Schuljahr* zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder und in der Regel die Schulleitung unter Beifügung der Tagesordnung *schriftlich* einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die *Einladungsfrist beträgt 10 Tage*; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
- a) mindestens drei Mitglieder
 - oder
 - b) der Schulleiter,
- unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 15

Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies *von der Mehrheit gewünscht* wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend* ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende *vor Eintritt in die Tagesordnung* fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit *einfacher Mehrheit*; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens *ein* Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer *Frist von mindestens 10 Tagen* zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle einer schriftlichen Umfrage ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer zehntägigen Frist mitzuteilen.

§ 16

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

In die Ausschüsse können fachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse wird im Elternbeirat berichtet.

§17
Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung gilt solange, bis sie aufgehoben oder geändert wird.

(2) Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung in Form einer schriftlichen Umfrage ist nicht erlaubt;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt Inkrafttreten

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Hinweis: Aus Gründen besserer Lesbarkeit wurden in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Andrea Gruik
Vorsitzende des Elternbeirats

Petra Hamberger
Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Zweifalten, den 05.04.2022